

Satzung
über Sitzungsgeld, Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung
für Mitglieder der Verbandsversammlung, den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und den
ehrenamtlichen Geschäftsführer des Wasserverbandes Haldensleben

Gemäß § 16 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit gültigen Fassung, den §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung i. V. mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Kommunal-Entschädigungsverordnung (KomEVO) vom 12.06.2024 in den derzeit gültigen Fassungen hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Haldensleben in ihrer Sitzung vom 05.11.2025 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1
Anwendungsbereich

- (1) Für die ehrenamtliche Tätigkeit als Vertreter eines Verbandsmitgliedes in der Verbandsversammlung, als Vorsitzender der Verbandsversammlung und als ehrenamtlicher Verbandsgeschäftsführer für den Wasserverband Haldensleben wird eine Entschädigung gemäß § 35 KVG LSA gezahlt.
- (2) Die Entschädigung wird ihnen nach Maßgabe dieser Satzung gewährt.
- (3) Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten (§ 35 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA).

§ 2
Aufwandsentschädigung und Verdienstausfallersatz für
den ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer

- (1) Der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 355 €/Monat.
- (2) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit als Verbandsgeschäftsführer länger als 1 Monat unterbrochen bzw. nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstausfall in Höhe von höchstens 13 €/Stunde ersetzt. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird, erstattet. An Stelle eines Ersatzes kann privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden.
- (4) Erwerbstätige Personen und Selbständige erhalten auf Antrag ein Verdienstausfallentgelt, wenn sie die Höhe des Verdienstausfalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können. Ferner ist zu beachten, dass Personen (die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht) auf Antrag eine angemessene Pauschale in der Form eines Stundensatzes von 13 € gewährt wird.

- (5) Im Falle der Verhinderung des ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführers für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat wird dem Stellvertreter die Aufwandsentschädigung des Vertretenden für die über einen Monat hinausgehende Zeit gewährt.
- (6) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils am 1. Tag des Monats im Voraus als Pauschalbetrag gezahlt.

§ 3

Aufwandsentschädigung und Verdienstausfallersatz für den ehrenamtlichen Vorsitzenden der Verbandsversammlung

- (1) Der ehrenamtliche Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 82 €. Das Sitzungsgeld für den ehrenamtlichen Vorsitzenden der Verbandsversammlung beträgt 21 € je Sitzung, da eine monatliche Pauschale gewährt wird.
- (2) Wird die Tätigkeit als ehrenamtlicher Vorsitzender der Verbandsversammlung länger als 1 Monat unterbrochen bzw. nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstausfall in Höhe von höchstens 13 €/Stunde ersetzt. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird, erstattet. An Stelle eines Ersatzes kann privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden.
- (4) Erwerbstätige Personen und Selbständige erhalten auf Antrag ein Verdienstausfallentgelt, wenn sie die Höhe des Verdienstausfalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können. Ferner ist zu beachten, dass Personen (die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht) auf Antrag eine angemessene Pauschale in der Form eines Stundensatzes von 13 € gewährt wird.
- (5) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat wird dem Stellvertreter die Aufwandsentschädigung des Vertretenden für die über einen Monat hinausgehende Zeit gewährt.
- (6) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils am 1. Tag des Monats im Voraus als Pauschalbetrag gezahlt.

§ 4

Sitzungsgeld, Auslagen- und Verdienstausfallersatz für ehrenamtliche Vertreter der Verbandsmitglieder

- (1) Für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 31 € pro Sitzung gezahlt. Im Falle der Verhinderung erhält der an der Sitzung teilnehmende Vertreter das Sitzungsgeld.
- (2) Für Fahrten zum Sitzungsort erfolgt die Reisekostenvergütung auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

- (3) Neben dem Auslagenersatz besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles. Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstausfall in Höhe von höchstens 13 €/Stunde ersetzt. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird, erstattet. An Stelle eines Ersatzes kann privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden.
- (4) Erwerbstätige Personen und Selbständige erhalten auf Antrag ein Verdienstausfallentgelt, wenn sie die Höhe des Verdienstausfalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können. Ferner ist zu beachten, dass Personen (die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht) auf Antrag eine angemessene Pauschale in der Form eines Stundensatzes von 13 € gewährt wird.
- (5) Die Zahlungen gemäß § 4 Absatz 1 bis 4 erfolgen einmal jährlich im Dezember.

§ 5 ***Inkrafttreten***

Diese Satzung über Sitzungsgeld, Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für den ehrenamtlichen Geschäftsführer des Wasserverbandes Haldensleben, den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und Mitglieder der Verbandsversammlung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 30.11.2006, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Börde am 10.12.2006, außer Kraft.

Magdeburg, den

11.11.2025


Thomas Schmette
Verbandsgeschäftsführer

